

STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 59

„Hornheide/Eichenweg“

1. – vereinfachte - Änderung

Der Abstand der nördlichen Baugrenze der Grundstücke entlang der Hermann-Löns-Straße zur Hermann-Löns-Straße beträgt 5,00 m.
Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hornheide/Eichenweg“ bleiben von dieser Änderung unberührt.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Nds. Gemeindeordnung sowie des § 13 BauGB hat der Rat der Stadt Munster diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hornheide/Eichenweg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 21.06.2002



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 20.06.2002 nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hornheide/Eichenweg“ angenommen und gem. § 10 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 21.06.2002



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hornheide/Eichenweg“ ist mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Böhme-Zeitung am 05.07.2002 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 08.07.2002



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 09.07.2003



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Innerhalb 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 24.07.2009



[Handwritten signature]
Bürgermeister